

# Bundesgesetzblatt<sup>1381</sup>

## Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 21. September 2000

Nr. 43

---

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 2000	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) .....</b> FNA: neu: III-19/3; III-19, III-19-6-2, III-19-6-3, III-19-6-3-1 GESTA: D037	1382
15. 9. 2000	<b>Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes und anderer schornsteinfegerrechtlicher Vorschriften .....</b> FNA: neu: 7111-1/1; 7111-1, 7111-1-1 GESTA: E010	1388
13. 9. 2000	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater .....	1389
	FNA: 610-10/2, 610-10-6	

---

### Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Verkündigungen im Bundesanzeiger .....	1389
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28 .....	1390
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1391

---

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung  
vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften  
(Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)**

**Vom 15. September 2000**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Vermögensgesetzes**

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6a Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird „(1)“ gestrichen.
  - b) § 10 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 22 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben.
6. In § 30a Abs. 1 Satz 1 werden nach „§ 6 Abs. 7“ das Komma und die Angabe „§§ 8 und 9“ durch die Angabe „und § 8“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Entschädigungsgesetzes**

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. für eine entzogene bewegliche Sache,
  - a) für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger der bei ihrer Verwertung erzielte Erlös zugeflossen ist; bei einem Haushaltsgegenstand erstreckt sich der Ausschluss auf den Hauseigentümer, dem er zugehört hat, sofern der Erlös aus der Verwertung die Höhe der Bemessungsgrundlage für Hauseigentümer erreicht;
  - b) die zu einem Unternehmen gehört hat, das zu entschädigen ist;
  - c) für die ein Vernichtungsprotokoll oder ein vergleichbarer Nachweis des Untergangs vorhanden ist, außer wenn bei Würdigung aller Umstände ungeachtet des Vernichtungsnachweises überwiegende Gründe für die Werthaltigkeit der vernichteten Sache sprechen;
5. für Hauseigentümer, für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger Leistungen nach lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften gewährt wurden.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 3 bis 5)“ ersetzt durch die Angabe „(§§ 3 bis 5a)“.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a  
Bemessungsgrundlage  
der Entschädigung für bewegliche Sachen

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung für bewegliche Sachen ist der im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellte Wert der Sache zum Zeitpunkt der Entziehung. Maßgeblich sind die preisrecht-

lichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Lässt sich der Wert nicht nach Satz 2 oder den Absätzen 2 oder 3 feststellen, wird er geschätzt.

(2) Die Bemessungsgrundlage für Haustrat beträgt 1 200 Deutsche Mark. Haustrat ist die Gesamtheit aller beweglichen Sachen, die in einer Wohnung einschließlich der Nebenräume zur persönlichen, privaten Lebensführung bestimmt sind, insbesondere Möbel, elektrische und mechanische Küchengeräte, Kleidung, Haushaltswäsche, Tafelgeschirr und Porzellan, Leder- und Pelzwaren, Teppiche, Uhren, Schreibgeräte, Wandschmuck, Fahrräder (Haustratsgegenstände). Nicht zum Haustrat gehören:

1. Kraftfahrzeuge,
2. Sammlungen, Kunst- und Luxusgegenstände sowie einer Liebhaberei dienende Gegenstände,
3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für Kraftfahrzeuge beträgt bei einem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Entzugs von

20 und mehr Jahren	500
15 – 19 Jahren	1 000
10 – 14 Jahren	1 500
5 – 9 Jahren	2 000
3 – 4 Jahren	2 500
0 – 2 Jahren	3 000 Deutsche Mark.

Für Motorräder und Motorroller beträgt die Bemessungsgrundlage die Hälfte, für Klein- und Leichtkrafträder ein Viertel; für Lastkraftwagen ab drei Tonnen und Omnibusse erhöht sie sich um ein Viertel.

(4) Die Höchstgrenze der Summe der Bemessungsgrundlage für sämtliche zu entschädigenden beweglichen Sachen eines Berechtigten beträgt 40 000 Deutsche Mark.

(5) Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Verlust der beweglichen Sachen durch einen in zeitlichem Zusammenhang mit der Schädigung erstellten, schriftlichen Beleg nachgewiesen wird.

(6) Vor dem 22. September 2000 bestandskräftig abgeschlossene Verfahren, in denen ein Anspruch auf Entschädigung für bewegliche Sachen wegen Unmöglichkeit der Rückübertragung abgelehnt worden ist, sind auf Antrag der bis 22. März 2001 gestellt werden kann, wieder aufzugreifen.“

### Artikel 3

#### Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

Das Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „31. März 1994 (BGBl. I S. 736)“ durch die Wörter „22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224)“ sowie die Wörter „bereits am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ durch die Wörter „ortsansässig sind“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Landwirtschaftliche Flächen und Waldfächen können insgesamt bis zur Höhe der Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes erworben werden, landwirtschaftliche Flächen aber nur bis zur Höhe von 300 000 Ertragsmesszahlen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Pachtverträge“ das Wort „langfristige“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2 das Dreifache des Einheitswertes der jeweiligen Fläche, der nach den Wertverhältnissen am 1. Januar 1935 festgestellt ist oder noch ermittelt wird (Einheitswert 1935)“ ersetzt durch die Wörter „der Verkehrswert, von dem ein Abschlag in Höhe von 35 vom Hundert vorgenommen wird“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wertansatz für Flächen mit Gebäuden oder sonstigen aufstehenden baulichen Anlagen, einschließlich eines angemessenen Flächenumgriffs, ist der Verkehrswert.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Kaufbewerber, deren Kaufantrag nach § 7 Flächenerwerbsverordnung in der am 30. Dezember 1995 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2072) wegen Nichterfüllung der Ortsansässigkeit am 3. Oktober 1990 gemäß Absatz 2 in der am 1. Dezember 1994 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2624, 2628) abgelehnt wurde, wird der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung 950/97 EG (ABl. EG Nr. L 142 S. 1) nach Satz 1 in derselben Fassung bemessen.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Für Waldfächen mit einem Anteil hiebsreifer Bestände von weniger als zehn vom Hundert ist der Wertansatz auf der Grundlage des dreifachen Ersatz-Einheitswertes zum Einheitswert 1935 nach §§ 1 bis 7 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV10) unter Beachtung des gegenwärtigen Waldbestandes zu ermitteln.“

- ee) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Für Waldflächen bis zehn Hektar können entsprechend § 8 Abs. 1 dieser Verordnung Pauschektarsätze gebildet werden. Diese sind mit den Flächenrichtzahlen der Anlage 3 dieser Verordnung zu multiplizieren.“

- ff) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7, der bisherige Satz 5 wird Satz 8. In Satz 8 wird das Wort „Verkehrswert“ ersetzt durch die Wörter „nach Nr. 6.5 der Waldwertermittlungsrichtlinien vom 25. Februar 1991 (BAnz. Nr. 100a vom 5. Juni 1991) ermittelte Abtriebwert zuzüglich des örtlichen Waldbodenverkehrswertes“.

- f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Natürliche Personen, die

- a) ihren ursprünglichen, im Beitragsgebiet gelegenen forstwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung ortsansässig werden oder
- b) einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Neueinrichtung ortsansässig werden oder
- c) nach Absatz 5 Satz 1 zum Erwerb berechtigt sind und einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten

und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende Waldflächen bis zu 1000 Hektar erwerben, wenn sie keine landwirtschaftlichen Flächen nach den Absätzen 1 bis 7 erwerben.“

- g) Nach Absatz 11 werden folgende Absätze 12 bis 15 angefügt:

„(12) Die Länder können Flächen in Naturschutzgebieten (§ 13 BNatSchG), Nationalparken (§ 14 BNatSchG) und in Bereichen von Biosphärenreservaten im Sinne des § 14a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, die bis zum 1. Februar 2000 rechtskräftig ausgewiesen oder einstweilig gesichert worden sind oder für die bis zu diesem Zeitpunkt ein Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet worden ist, im Gesamtumfang von bis zu 100 000 Hektar nach Maßgabe der folgenden Absätze erwerben. Die Privatisierungsstelle kann das Eigentum an den Flächen auch unmittelbar auf einen von einem Land benannten Naturschutzverband oder eine von einem Land benannte Naturschutzstiftung übertragen.

(13) Insgesamt wird das Eigentum an Flächen im Gesamtumfang von bis zu 50 000 Hektar unentgeltlich übertragen, und zwar

- bis zu 20 000 Hektar an Flächen, bei denen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden soll,
- weitere bis zu 20 000 Hektar an forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig in National-

parken sowie in Kernzonen von Biosphärenreservaten, in Einzelfällen auch einschließlich damit zusammenhängender kleinerer landwirtschaftlicher Flächen und

- weitere bis zu 10 000 Hektar an forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter 30 Hektar vorrangig in Nationalparken sowie in Kernzonen von Biosphärenreservaten.

Die übrigen Flächen können von den Ländern bis zu dem in Absatz 12 genannten Gesamtumfang jeweils zu den Wertansätzen gemäß Absatz 7 in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Flächenerwerbsverordnung getauscht werden.

Anstelle eines Tausches können Forstflächen unter 30 Hektar oder landwirtschaftliche Flächen zum Verkehrswert erworben werden. Von der Eigentumsübertragung auf die Länder, Naturschutzverbände oder -stiftungen ausgenommen sind Flächen, die benötigt werden, um den Erwerb nach Absatz 1 bis 5 zu ermöglichen.

(14) Die Privatisierungsstelle unterrichtet die Länder, wenn sie beabsichtigt, Flächen im Sinne des Absatzes 12 zu verkaufen. Die Flächen werden nach Maßgabe des Absatzes 13 übereignet, wenn ein Land gegenüber der Privatisierungsstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Benachrichtigung erklärt, dass die Fläche nach Absatz 12 erworben werden soll. Die Frist kann auf Antrag um bis zu drei Monate verlängert werden. Erstreckt sich die Erwerbsabsicht des betreffenden Landes, eines von ihm benannten Naturschutzverbandes oder einer von ihm benannten Naturschutzstiftung auf eine Teilfläche, kann die Privatisierungsstelle verlangen, dass die Gesamtfläche des betreffenden Verkaufsloses erworben wird. In diesem Fall sind die Teile des Verkaufsloses, die nicht nach Absatz 13 erworben werden, mit gleichwertigen landeseigenen Flächen zu tauschen. Vermessungskosten sowie sonstige mit dem Eigentumsübergang zusammenhängende Kosten übernimmt der Erwerber.

(15) Einzelheiten des Verfahrens der Eigentumsübertragung auf die Länder und Naturschutzverbände oder -stiftungen sowie die Aufteilung der Flächen auf die Länder werden zwischen der Privatisierungsstelle und den Ländern auf der Grundlage der zum 1. Februar 2000 gemeldeten Naturschutzflächen und des Umfangs der in dem jeweiligen Land in den aufgeführten Schutzkategorien gelegenen Flächen der Privatisierungsstelle vereinbart.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

### „3a

#### Besondere Vorschriften für Altkaufverträge

(1) Kaufverträge, die vor dem 28. Januar 1999 auf Grund von § 3 abgeschlossen wurden, gelten mit der Maßgabe als bestätigt, dass der Verkäufer bei Verträgen mit anderen als den in § 3 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Personen den Kaufpreis nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt.

(2) Bei Verträgen über landwirtschaftliche Flächen in nicht benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung 950/97 EG (ABl. EG Nr. L 142 S. 1) hebt der Ver-

käufer den Kaufpreis durch einseitige schriftliche Willenserklärung auf den Betrag an, der dem Wertansatz in § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 entspricht. Falls der Kaufpreis bei Verträgen, die über landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten abgeschlossen wurden, 25 % des Verkehrswertes unterschreitet, hebt der Verkäufer den Kaufpreis auf diesen Wert an. Der Nachforderungsbetrag ist ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt zu verzinsen. Der Verkäufer bestimmt den Zins in Höhe des bei der Berechnung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen zu Grunde gelegten Bezugssatzes gemäß den jeweils geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die maßgeblichen, von der Europäischen Kommission festgesetzten Referenzzinssätze im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Kaufpreisanhebung ist insoweit abzusenken, als der Käufer nachweist, dass Schäden, die ihm nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem 3. Oktober 1990 entstanden und nicht bereits ausgeglichen sind, eine Ermäßigung rechtfertigen. Der Nachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der in Absatz 2 genannten schriftlichen Willenserklärung des Verkäufers zu erbringen. Schäden im Sinne des Satzes 1 sind nur solche, die infolge der Zwangskollektivierung an dem in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Inventar oder infolge von Nutzungsverhältnissen im Sinne des § 51 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen entstanden sind. Erfolgt die Anpassung fehlerhaft oder bleibt sie aus, setzt das Gericht den Kaufpreis durch Urteil fest.

(4) Passt der Verkäufer den Kaufpreis nach Absatz 2 oder Absatz 3 an, kann der Käufer innerhalb einer Frist von einem Monat vom Zugang der Anpassungserklärung an durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind der Käufer zur Rückübertragung des Grundstücks an den Verkäufer und der Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises und zur Erstattung des Betrages verpflichtet, um den sich der Wert des Kaufgegenstandes durch Verwendungen des Käufers erhöht hat. Weitergehende Ansprüche außer Ansprüchen wegen Beschädigung des Kaufgegenstandes sind ausgeschlossen. Soweit ein Pachtvertrag nach § 3 Abs. 1 durch Eigentumserwerb erloschen ist, lebt er mit Rückübertragung des Grundstücks an den Verkäufer wieder auf.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Verordnung kann auch bestimmt werden

1. das Verfahren zur Ermittlung der Verkehrswerte nach § 3 Abs. 7 Satz 1, Satz 2, Satz 6 und § 3a Abs. 2,
2. dass Rückabwicklung verlangt werden kann, wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschafter einer juristischen Person nach dem begünstigten Erwerb von Flächen in der Weise verändert, dass 25 vom Hundert oder mehr der Anteilswerte von nicht ortsansässigen Personen oder Berechtigten nach § 1 gehalten werden,
3. dass bei Nutzungsänderung oder Betriebsaufgabe die Rückabwicklung verlangt werden kann,

4. dass jährliche Mitteilungspflichten über etwaige Betriebsaufgaben, Nutzungsänderungen oder Gesellschafter festgelegt werden oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme ergriffen werden,

5. dass aus agrarstrukturellen Gründen oder in Härtefällen von einer Rückabwicklung abgesehen werden kann.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Für die Durchführung“ die Wörter „der §§ 1, 2 und 5“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der §§ 3, 3a und der auf Grund von § 4 Abs. 3 ergangenen Verordnung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.“

## Artikel 4

### Änderung der Flächenerwerbsverordnung

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein spätestens am 1. Oktober 1996 wirksam gewordener,“ ersetzt durch die Wörter „zum Zeitpunkt des Kaufvertrages ein“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „soweit dies nicht bereits gegeben ist, ihren Hauptwohnsitz oder Betriebswohnsitz bis spätestens“ die Wörter „zwei Jahre nach Pachtbeginn, jedoch nicht vor dem“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „zum Zeitpunkt des Kaufantrages“.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Wiedereinrichter gelten auch andere ortsansässige natürliche Personen, die ihre ursprünglichen forstwirtschaftlichen Flächen wieder eigenbetrieblich bewirtschaften und durch Zuerwerb von Waldflächen nach § 3 Abs. 8 des Ausgleichsleistungsgesetzes ihr Waldeigentum erweitern wollen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Natürliche Personen sind oder werden ortsansässig im Sinne von § 3 Abs. 8 Satz 1 Buchstabe a und b des Ausgleichsleistungsgesetzes, wenn ihr Hauptwohnsitz in der Nähe der Betriebsstätte liegt oder im Zusammenhang mit der Wieder- oder Neueinrichtung dorthin verlegt wird. Der Hauptwohnsitz muss spätestens innerhalb von

zwei Jahren nach Erwerb der Waldflächen in der Nähe der Betriebsstätte genommen und dort für die Dauer von 20 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages beibehalten werden.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „land- und forstwirtschaftliche Flächen“ ersetzt durch die Wörter „land- und forstwirtschaftliches Vermögen“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verkehrswert für landwirtschaftliche Flächen nach § 3 Abs. 7 Satz 1, Satz 6 und § 3a Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes wird ermittelt nach den Vorgaben der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110). Soweit für Acker- und Grünland regionale Wertansätze vorliegen, soll der Wert hiernach bestimmt werden. Die regionalen Wertansätze werden vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Kaufbewerber oder die Privatisierungsstelle können eine davon abweichende Bestimmung des Verkehrswertes durch ein Verkehrswertgutachten des nach § 192 des Baugesetzbuches eingerichteten und örtlich zuständigen Gutachterausschusses verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die regionalen Wertansätze als Ermittlungsgrundlage ungeeignet sind.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, ausgenommen Weihnachtsbaumkulturen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Waldzustand“ durch das Wort „Waldbestand“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 wird die Angabe „Absatz 4 bis 6“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 bis 5“.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

- e) Im bisherigen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; er wird wie folgt gefasst:

„(6) § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. August 2001“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kaufinteressenten, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist einen langfristigen Pachtvertrag

nach § 2 Abs. 1 Satz 1 über nach § 3 Abs. 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen abschließen, können den Kaufantrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des langfristigen Pachtvertrages stellen.“

7. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „die vierte der Mitteilung folgende Woche“ ersetzt durch die Wörter „einen Monat“.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „am 3. Oktober 1990“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Satz 4 bis 6“.
- d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Feststellung, ob die in § 10 oder § 14 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, genügt die Versicherung der Privatisierungsstelle im Kaufvertrag.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei einem Rücktritt des Käufers nach § 3a Abs. 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes trägt die Privatisierungsstelle die Notar- und Grundbuchkosten.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird als Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben kann auf die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Beteiligungsrechte verzichten.“

- b) Aus dem bisherigen Satz 1 wird Absatz 2.

11. Anlage 1 zu § 7 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unterlagen, aus denen sich die Wiedereinrichtung des ursprünglichen Betriebes oder die Neueinrichtung eines Betriebes ergibt“.

12. In der Anlage 1 zu § 7 Nr. 8 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „bei Kaufantrag“.

13. In der Anlage 2 zu § 7 Nr. 6 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „bei Kaufantrag“.

14. In der Anlage 2 zu § 7 Nr. 8 Satz 1 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.

15. In der Anlage 3 zu § 7 Nr. 5 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „bei Kaufantrag“.
16. Anlage 3 zu § 7 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz in der Nähe der Betriebsstätte.“
17. Anlage 5 zu § 7 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Meldebestätigung über die Ortsansässigkeit in der Nähe der Betriebsstätte oder Verpflichtungserklärung zur Verlegung des Hauptwohnsitzes in die Nähe der Betriebsstätte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2“.
18. In der Anlage 5 zu § 7 Nr. 10 werden die Wörter „Wie Nummern 3 und 5 bis 9“ ersetzt durch die Wörter „Wie Nummern 2 bis 3 und 5 bis 9“.
19. In der Anlage 5 zu § 7 wird die Nummer 11 gestrichen; aus Nummer 12 wird Nummer 11.

## **Artikel 5**

### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Flächenerwerbsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Ausgleichsleistungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. September 2000

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

**Gesetz  
zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes  
und anderer schornsteinfegerrechtlicher Vorschriften**

**Vom 15. September 2000**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Schornsteinfegergesetzes**

Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse“ durch die Wörter „wegen Erlangung eines qualifizierten Hauptschulabschlusses nach zehn Jahren oder mindestens eines mittleren Bildungsabschlusses“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 4 und § 42 Abs. 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung  
über das Schornsteinfegerwesen**

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 1999 I S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse“ durch die Wörter „wegen Erlangung eines qualifizierten Hauptschulabschlusses nach zehn Jahren oder mindestens eines mittleren Bildungsabschlusses“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 11 Abs. 4 Nr. 1 kann rückwirkend auf alle Bewerber angewandt werden, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift in der Bewerberliste nach § 6 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes eingetragen sind.“

**Artikel 3**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen können auf Grund der Ermächtigung des Schornsteinfegergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. September 2000

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung von  
Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater**

**Vom 13. September 2000**

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) ist wie folgt zu berichtigten:

Im Eingangssatz ist die Angabe „,zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962),“ durch die Angabe „,zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1168),“ zu ersetzen.

Berlin, den 13. September 2000

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Peters

**Hinweis auf Verkündigungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 8. 2000	Einhunderteinundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	18 261	(171	9. 9. 2000)	10. 9. 2000
22. 8. 2000	Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) 96-1-2-158	18 301	(172	12. 9. 2000)	5. 10. 2000
11. 9. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung 7847-11-4-95	18 393	(174	14. 9. 2000)	15. 9. 2000
12. 9. 2000	Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen neu: 7847-11-4-96	18 473	(175	15. 9. 2000)	16. 9. 2000
13. 9. 2000	Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	18 577	(176	16. 9. 2000)	28. 9. 2000
13. 9. 2000	Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	18 579	(176	16. 9. 2000)	28. 9. 2000

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 18. September 2000

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 2000	Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Reinrassige Zuchttiere) ..... FNA: 613-2-8	1138
25. 7. 2000	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-kirgisischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	1139
26. 7. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung	1144
27. 7. 2000	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 .....	1148
1. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens .....	1152
2. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland .....	1152
2. 8. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen .....	1153
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	1153
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	1154
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung .....	1155
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....	1155
7. 8. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kuwaitischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen .....	1156
30. 8. 2000	Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping .....	1156

---

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fett- druck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1880/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas	L 227/1	7. 9. 2000
6. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1886/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Ausdehnung bestimmter von Erzeugerorganisationen des Fischereisektors festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder	L 227/11	7. 9. 2000
6. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1887/2000 der Kommission zur vorläufigen Zulassung eines neuen Zusatzstoffs in der Tierernährung <sup>(1)</sup>	L 227/13	7. 9. 2000
	( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie	L 227/15	7. 9. 2000
26. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1894/2000 der Kommission zur zweiten Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölproduktionsanlagen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)	L 228/3	8. 9. 2000
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte <sup>(1)</sup>	L 228/6	8. 9. 2000
	( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1897/2000 der Kommission zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft bezüglich der Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit	L 228/18	8. 9. 2000
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1898/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 hinsichtlich des Musters für die Vorlage der Angaben über die jährlichen Kontrollen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung	L 228/22	8. 9. 2000
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1899/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea	L 228/24	8. 9. 2000
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1900/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämienregelung für Rindfleisch	L 228/25	8. 9. 2000
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	L 228/28	8. 9. 2000
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 der Kommission zur Änderung bestimmter Fangquoten für 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	L 228/50	8. 9. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.  
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.  
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält  
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
 b) Zolltarifvorschriften.  
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefahrene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.  
 Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

AbI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –

7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1903/2000 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 228/55	8. 9. 2000
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1904/2000 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 228/57	8. 9. 2000
8. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur <sup>(1)</sup>	L 229/3	9. 9. 2000
	( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik <sup>(1)</sup>	L 229/14	9. 9. 2000
	( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.		
31. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) (EZB/2000/8)	L 229/34	9. 9. 2000
11. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1924/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der spezifischen Anerkennung von Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse	L 230/5	12. 9. 2000
11. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1925/2000 der Kommission zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für die Wechselkurse zur Berechnung bestimmter Beträge im Rahmen der Mechanismen der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	L 230/7	12. 9. 2000
11. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1926/2000 der Kommission zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999	L 230/10	12. 9. 2000